

## **Stadt Rheinbach:**

Stellungnahme der Stadt Rheinbach - Anregung zu

### **Planbegründung zu 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen (Planbegründung S. 33, 3. Absatz)**

In der Begründung zu Ziel 6.5-2 wird auf den regionalplanerischen Begriff des Allgemeinen Siedlungsbereichs Bezug genommen wird. In der Formulierung 6.5.-2 Ziel, geänderter dritter Absatz, sowie in der zugehörigen Erläuterung wird die jedoch die Formulierung "baulich verdichteter Siedlungszusammenhang" verwendet und nicht der regionalplanerischer Begriff des Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Das lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber auf die planungsrechtlich entsprechende Formulierung des "im Zusammenhang bebauten Ortsteils" gemäß § 34 BauGB abzielt.

Aufgrund der Begriffsdifferenz zwischen Planbegründung und Formulierung des landesplanerischen Ziel besteht die Gefahr unterschiedlicher Auslegung.

Für die wohnungsnah Nahversorgung ist dies von besonderer Bedeutung. Ortsteile sind zwar als „baulich verdichtete Siedlungszusammenhänge mit wesentlichen Wohnanteilen“ eindeutig zu definieren, die meisten Ortsteile sind jedoch regionalplanerisch nicht als Allgemeinde Siedlungsbereiche (ASB) festgelegt.

**Zur Sicherstellung einer eindeutigen Steuerung des nahversorgungsrelevanten großflächigen Einzelhandels und zur Vermeidung möglicher Rechtsunsicherheiten regt die Stadt Rheinbach an, die Planbegründung entsprechend der Formulierung des Ziels 6.5-2 anzupassen und den Begriff des „baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs“ in der Begründung ggegebenfalls genauer zu definieren.**